

Die Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
KT-L-1053/33/3-2024/64879

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
31. Oktober 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 8/49**

**Thema: Bedrohung der Kunstfreiheit in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beantwortung der Kleinen Anfrage lediglich kulturelle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung abgefragt bzw. vorhandene Erkenntnisse in die Beantwortung einbezogen wurden. Die sich aus der Beantwortung ergebende Darstellung ist daher weder repräsentativ für den Freistaat Sachsen, noch lassen sich aus ihr belastbare Schlüsse ziehen.

**Frage 1: Welche Ereignisse der Bedrohung der Kunstfreiheit in Form von Anfeindungen, Angriffen oder (versuchten) Einflussnahmen auf Angebote, Programm, Personal oder öffentliche Kommunikation von kulturellen Einrichtungen, Initiativen oder Organisationen in den Jahren seit 2019 in Sachsen sind der Staatsregierung bekannt?**

**Frage 2: Welche Tendenzen der Häufigkeit, regionalen Ausprägung und Art der Bedrohungen beobachtet die Staatsregierung dabei?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Zu konkreten Ereignissen in Form von Anfeindungen, Angriffen oder (versuchten) Einflussnahmen auf Angebote, Programm, Personal oder öffentliche Kommunikation der Staatsbetriebe Sächsische Staatstheater und Staatliche Kunstsammlungen Dresden wird auf die beigelegte Anlage verwiesen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass fragegegenständliche Ereignisse in den genannten Einrichtungen nicht zentral dokumentiert oder anderweitig systematisch erfasst werden. Von daher erhebt die Aufstellung in der Anlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Besuchsadresse:  
Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus  
St. Petersburger Straße 2  
01069 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 7)

[www.smkt.sachsen.de](http://www.smkt.sachsen.de)

Informationen zum Datenschutz sowie  
zum Empfang elektronisch signierter  
und verschlüsselter Nachrichten finden  
Sie auf unserer Website.

Soweit die Fragen kulturelle Einrichtungen, Initiativen oder Organisationen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Staatsregierung betreffen, beispielsweise kommunale kulturelle Einrichtungen, wird von einer Beantwortung abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Der Staatsregierung liegen auch keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Den Strafverfolgungsbehörden bei Polizei und Verfassungsschutz (a) sowie Justiz (b) liegen keine konkreten Erkenntnisse über Ereignisse der Bedrohung der Kunstfreiheit im Sinne der Fragestellung vor. Es lassen sich jedoch folgende Aussagen für die genannten Bereiche treffen:

- (a) Die erfragten strafrechtlich relevanten Anfeindungen bzw. Angriffe werden durch die sächsische Polizei als politisch motivierte Straftaten nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst und sind in den Fallzahlen der polizeilich erfassten Straftaten zur PMK insgesamt enthalten. Die bundeseinheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK sehen jedoch keine Erfassungs- und Abfragewerte unter dem erfragten thematischen Bezug der Kunstfreiheit vor, sodass diesbezügliche Sachverhalte aus dem KPMD-PMK heraus nicht gesondert recherchiert bzw. dargestellt werden können.

Auch im Bereich des Verfassungsschutzes besteht keine Möglichkeit, Sachverhalte zu recherchieren, die sich speziell oder mitunter gegen die Kunstfreiheit gerichtet haben. Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG zählen zu den Elementen der freiheitlich demokratischen Grundordnung die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, wovon auch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 Satz 1 SächsVerf) als Kommunikationsgrundrecht fällt. Ereignisse, welche aufgrund des vorgenannten Beobachtungsauftrages durch das LfV Sachsen gespeichert sind, werden jedoch nicht in der Form erfasst, dass ausgewertet werden kann, welches Ereignis sich gegen welche konkreten Menschenrechte gerichtet hat. Dementsprechend können dazu keine Angaben gemacht werden.

- (b) Auch in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften wird das Motiv einer Straftat nicht erfasst. Die Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und manuelle Auswertung aller in Betracht kommender Ermittlungsverfahren erfordern. Aufgrund der Fragestellung kommt eine breit gefächerte Auflistung möglicher Straftatbestände in Betracht. Zumindest sind Delikte der Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, aber auch der Körperverletzung oder Sachbeschädigung zur strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung der Kunstfreiheit denkbar. Dabei beschränkt sich die Fragestellung auch nicht auf Verfahren, die gegen eine bzw. einen oder mehrere bekannte Täterinnen oder Täter gerichtet sind (Js-Verfahren), sondern umfasst auch Verfahren mit unbekannter Täterschaft (UJs-Verfahren). Allein im Jahr 2019 wurden insgesamt 30.043 Js- und 31.022 UJs-Verfahren bei den sächsischen Staatsanwaltschaften erfasst, die einen der oben genannten Tatvorwürfe zum Gegenstand haben.

Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher o. g. und für die Jahre 2020 bis 2024 eingegangener Ermittlungsakten erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigerinnen, Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Allein der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten zu insgesamt 61.065 Vorgängen wird auf mindestens 3.816 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Darüber hinaus sind der Staatsregierung in den Förderbereichen Integration und Demokratieförderung vereinzelt Fälle von Anfeindungen bzw. Angriffen auf Organisationen, die Zuwendungsempfänger sind, bekannt. Eine systematische Erfassung dieser Fälle erfolgt jedoch auch hier nicht. Daher liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, inwieweit in diesen Bereichen die Freiheit der Kunst dabei betroffen ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**Frage 3: Auf welche Unterstützungsangebote können Kultureinrichtungen und -initiativen in Sachsen zur Stärkung gegenüber Angriffen auf die Kunstfreiheit und zur Sicherung von demokratischen, diskriminierungskritischen und vielfaltsorientierten Kulturangeboten und Kulturräumen zurückgreifen?**

Nach Nr. 1 c) der Förderrichtlinie Kunst und Kultur vom 18. März 2019, zuletzt geändert am 12. Juni 2023 (SächsABl. SDr. S. 9) dient die Förderung vorrangig der kulturellen Vielfalt Sachsens sowie der künstlerischen interkulturellen Begegnung in Sachsen. Damit sind auch die Geförderten, insbesondere Landeskulturverbände und große Einrichtungen und Festivals nicht nur durch die Sächsische Verfassung, sondern auch konkret auf die Vielfalt der Kunst und Kultur verpflichtet und werden in ihrer Verwirklichung unterstützt, was sie gegenüber den Zuwendungsgebern in Betriebskonzepten, Verwendungsnachweisberichten und auch in ihrer öffentlichen Tätigkeit dokumentieren.

Daneben führen einzelne Landesverbände entsprechende Kampagnen und Veranstaltungen durch, die zur Aufklärung über die Problematik und zur Stärkung der Resilienz dagegen beitragen (zum Beispiel zur Weiterbildung von Mitgliedern und anderen Akteuren aus ihrem Bereich). So stärkt in dieser Hinsicht beispielsweise der Landesverband Soziokultur Sachsen mit seiner Beteiligung an der Kampagne „Wir leben Demokratie!“ des Bundesverbandes Soziokultur und der Landesverbände unter anderem die soziokulturellen Zentren und Initiativen als „soziokulturelle Orte als Freiräume des Dialogs“.

Weitere Unterstützungsangebote werden beispielsweise vorgehalten vom Verein Netzwerk Halt!ung (<https://netzwerk-haltung.org>; letzter Aufruf: 21. Oktober 2024) und vom Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.. Darüber hinaus ist auf die Netzwerke der Kultureinrichtungen untereinander hinzuweisen, wie z. B. im Rahmen der Initiative Weltoffenes Dresden, mit anderen Museen und Kulturinstitutionen im Netzwerk Antidiskriminierung oder im Netzwerk Museen queeren.

Konkret hat das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) zuletzt am 30. September 2024 gemeinsam mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) ein Weiterbildungsangebot für Akteure im Kunst- und Kulturbereich zu den Themen Antisemitismus und Extremismus veranstaltet. Adressatinnen und Adressaten der Veranstaltung waren Vertreterinnen und Vertreter der von SMWK getragenen / finanzierten Kulturbetriebe, der institutionell geförderten Einrichtungen, der Kulturlandesverbände, der Gedenkstätten, der Kulturräume und der Europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025.

Auch im Bereich der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts können Kultureinrichtungen auf unterschiedlichste Unterstützungsangebote im Sinne der Fragestellung zurückgreifen:

- Über die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen werden Landesweite Fachnetzwerke (in fünf Themenbereichen) und Regionale Netzwerke (in allen 13 Landkreisen) gefördert. Diese Netzwerke sind Ansprechpartner für Initiativen und Organisationen in Sachsen mit Schnittmengen zur Demokratiearbeit in ihrer jeweiligen Region bzw. ihrem jeweiligen Themenbereich. Die Unterstützungsangebote der Netzwerkprojekte stehen grundsätzlich auch Kultureinrichtungen und -initiativen in Sachsen zur Verfügung.

- Im Rahmen des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen stehen zudem die Angebote der Mobilen Beratung, umgesetzt durch den Kulturbüro Sachsen e.V. (KBS), und die Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, umgesetzt durch den RAA Sachsen e.V. (RAA), auch Kulturschaffenden zur Verfügung. Die Mobilen Beratungsteams von KBS unterstützen Verantwortungstragende u. a. in Verwaltung, Vereinen, Initiativen oder engagierte Einzelpersonen, Kultureinrichtungen, Unternehmen, Kirchen etc. bei der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen zur Stärkung einer demokratischen Alltagskultur. Das Projekt Support der RAA bietet Unterstützung für Betroffene rechtmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige, Freunde und Zeugen, soziale Umfeldler, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer sowie lokale Verantwortungsträgerinnen und -träger mit Beratung und Begleitung, um Angriffsfolgen zu bewältigen und eigene Rechte wahrzunehmen.
- Das im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderte Modellprojekt „neue unentd\_ckte narrative“ des ASA-FF e.V. unterstützt im Rahmen von Workshops, Bildungsreisen und Schnittstellentreffen sowie durch die Begleitung von Kulturproduktionen lokale Akteurinnen und Akteure im Raum Chemnitz, Zwickau und Erzgebirgskreis bei der Produktion neuartiger Kulturformate, die rechtem Hass und populistischen Erzählungen entgegenwirken. Die Staatsregierung unterstützt dieses Modellprojekt mit der Laufzeit 2020-2024 im Rahmen einer Kofinanzierung über die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen.

Im polizeilichen Präventionsbereich können sich Opfer von den fragegegenständlichen Anfeindungen bzw. Angriffen an die beim Landeskriminalamt Sachsen eingerichtete „Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen“ (ZASTEX) (vgl. <https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>; letzter Aufruf: 21. Oktober 2024) wenden, die Betroffenen mit Information, Beratung und einer ersten Gefahrenanalyse hilft.

#### **Frage 4: Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zur Sicherung der Kunstfreiheit ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen?**

Das Grundrecht der Freiheit der Kunst wird sowohl im Grundgesetz als auch in der Sächsischen Verfassung garantiert. Es bindet die staatlichen Organe vorbehaltlos innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken. Im Dienst staatlicher Träger handelnde oder durch den Staat geförderte Kulturschaffende stehen bei ihrer künstlerischen Arbeit unter dem Schutz dieses individuellen Grundrechts. So ist beispielsweise in den Statuten der Staatsbetriebe Staatliche Kunstsammlungen Dresden und Sächsische Staatstheater festgelegt, dass das SMWK als Träger beider Einrichtungen lediglich über die Rechts- und Dienstaufsicht verfügt, jedoch keine Fachaufsicht ausübt. Künstlerische Entscheidungen wie der Entwurf von Programmen oder die Auswahl von künstlerischem Personal sind demzufolge vor staatlichem Einfluss grundrechtlich geschützt. Grundrechtlich kategorisch ausgeschlossen ist es, künstlerische Programme einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen; der Rechtsgedanke des Zensurverbots findet auch auf die Kunstfreiheit Anwendung.

Konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Kunstfreiheit hat die Staatsregierung im Bereich der sicherheitsbehördlichen Präventionsarbeit ergriffen: Im Rahmen seines Informationsauftrages informiert das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen mithilfe von Publikationen (u. a. Verfassungsschutzbericht, Monatsberichte, Informationsbroschüren) und Informationsveranstaltungen zu extremistischen Ereignissen, Akteuren, Erscheinungsformen und Entwicklungen im Freistaat Sachsen und trägt damit auch zur Sicherung der Kunstfreiheit bei. Sofern der sächsischen Polizei im erfragten Kontext sicherheitsrelevante Hinweise z. B. auf Störungen von entsprechenden Veranstaltungen bekannt werden, werden die jeweiligen Veranstalter bzw. Objektverantwortlichen diesbezüglich sensibilisiert und lageorientierte Sicherheitsvorkehrungen abgestimmt bzw. getroffen (z. B. Einbeziehung in die Streifentätigkeit, Einsatz- und Präsenzmaßnahmen).

Hinsichtlich geplanter Maßnahmen wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen, weil sie den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt. Mit der Frage nach geplanten Maßnahmen wird der Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung ausgeforscht. Der Landtag hat keine Befugnisse, in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch

**Anlage**